

Sondernutzungssatzung der Stadt Gemünden a.Main

S A T Z U N G

über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Gemünden a.Main (SoNu2016)

Die Stadt Gemünden am Main erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-1, zuletzt geändert am 12.5.2015), sowie des Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung vom 01.01.1983 (BayRS V, 731), zuletzt geändert am 20.12.2007, gemäß Stadtratsbeschluss vom **07.12.2015** folgende

Satzung zur Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Gemünden a.Main (SoNu2016)

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf dem gesamten Gebiet der Stadt Gemünden a.Main. ²Dazu zählen die Stadt Gemünden selbst sowie ihre zugehörigen Gemarkungen.

§ 2 Öffentliche Verkehrsflächen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung sind folgende dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze:
- a) die Gemeindestraßen (Art. 46 Bayer. Straßen- und Wegegesetz),
 - b) die sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 Bayer. Straßen- und Wegegesetzes, soweit die Stadt Gemünden a.Main Träger der Straßenbaulast ist,
 - c) die Gehwege im Bereich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, sofern diese in der Baulast der Stadt Gemünden a.Main stehen (Art. 48 Abs. 1 BayStrWG).
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehören:
- a) der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Fahrbahndecke, die Brücken, Straßentunnels, Durchlässe, Dämme, Gräben und Entwässerungsanlagen, Böschungen und Stützmauern, die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), Trenn- und Mittelstreifen, Bankette und Sicherheitsstreifen, die Omnibushaldebuchten, ferner Geh- und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn im Zusammenhang stehen oder mit dieser gleichlaufen (unselbständige Geh- und Radwege),
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
 - c) der Sicherheitsraum, der für den Einsatz von Feuerwehr und Rettungsdiensten benötigte freizuhaltende Verkehrsraum,
 - d) das Zubehör, das sind Anlagen aller Art, z. B. Parkplätze, Einrichtungen, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlagen dienen, Verkehrszeichen samt ihren Halteeinrichtungen sowie die Bepflanzungen.

§ 3 Gemeingebrauch, Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen der Widmung für den öffentlichen Verkehr (Gemeingebrauch) ist jedermann gestattet.
- (2) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn öffentliche Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch (§ 3 Abs. 1 SoNu2016) hinaus, d.h. nicht ausschließlich zum Zweck des Verkehrs, benutzt werden.

§ 4 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen nach öffentlichem Recht

- (1) ¹Grundsätzlich bedarf jede Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Gemünden. ²Diese ist vor Ausübung der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Gemünden zu beantragen.
- (2) Sondernutzungen im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung sind insbesondere:
 - a) Baueinfriedungen, Baugerüste, Bauhütten, Werkplätze, Baumaschinen und Materialablagerungen (nur feste Stoffe), die nicht in die Kanalisation abgeschwemmt werden können u. ä.,
 - b) Warenautomaten und sonstige Automaten,
 - c) Einseitige Werbeanlagen parallel zur Hausfront, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, sowie Werbe- und Informationsstände, soweit diese nicht unter § 5 Buchst. b fallen,
 - d) Auslagekästen, Schaukästen und ähnliche Einrichtungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
 - e) Zweiseitige Werbeanlagen im rechten Winkel zur Hausfront (Nasenschilder),
 - f) Licht- und Luftschächte, Einlass- und Einwurfschächte, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
 - g) Feste Vordächer, Überdächer, Markisen und sonstige Überbauungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
 - h) Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit dem stehenden Gewerbe,
 - i) Fahrradständer, Fahrradhalter,
 - j) Reklamesäulen, freistehende Reklametafeln, Hinweistafeln und ähnliche Werbeträger,
 - k) Benzin-, Treiböl- und Heizöltanks,
 - l) Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art außerhalb der Marktzeit,
 - m) Betrieb von Benzin- und Öltankstellen.
 - n) Gleisanlagen, soweit sie nicht öffentlichen Zwecken dienen.
 - o) Leitungen aller Art, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen,
 - p) Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen,
 - q) Tische und Stühle vor Gaststätten und dergleichen,
 - r) Blumenkübel und Blumentröge,
 - s) Straßenfeste und sonstige Aufführungen und Veranstaltungen,
 - t) Treppenanlagen, Haustreppen,

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen nicht:

- a) Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.), an der Stätte der Leistung sowie sonstige Werbeanlagen (wie Lichterketten, Girlanden, Fahnenmasten und dergl.) in besonderen Zeiten (wie Oster-, Advents- und Weihnachtszeit), sofern sie den Verkehr auf den Gehwegen und Fahrbahnen nicht beeinträchtigen.
- b) Anlagen für das Anheften von Wahlplakaten, Plakatreiter, Informationsstände usw. von politischen Parteien oder Wählergruppen im zeitlichen Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen.

- c) Werbeanlagen, die kunstvoll gearbeitet sind oder historische, für das Straßenbild bedeutsame Handwerkszeichen, Wirtshausschilder oder sonstige Gegenstände dieser Art.
- e) Das Anbringen von Wärmedämmung, jedoch ist vor Beginn der Arbeiten eine Gestattung hierüber bei der Stadt Gemünden einzuholen.

§ 6 Erlaubnisfähigkeit

- (1) ¹Sondernutzungen sind nur erlaubnisfähig, wenn deren Ausübung in einer Weise der Verkehrsfunktion und dem Straßenbild entsprechenden, nicht störenden Art und Weise erfolgt. ²Die Sondernutzung kann daher für verschiedene öffentliche Flächen unterschiedlich zugelassen werden.
- (2) Nicht erlaubnisfähig sind:
 - a) das Nächtigen und Lagern,
 - b) das Betteln,
 - c) das Niederlassen zum Zwecke des Alkoholmissbrauchs, außerhalb zugelassener und bewirtschafteter Freischankflächen,
 - d) Sondernutzungen innerhalb des Sicherheitsraumes, welche für den Einsatz von Feuerwehr und Rettungsdiensten benötigt wird.

§ 7 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen.
- (2) ¹Die Erlaubnis wird schriftlich und nur auf Antrag erteilt. ²Die Erlaubnis ist rechtzeitig und schriftlich bei der Stadt Gemünden a.Main zu beantragen. ³Im Antrag sind Art, Zweck, Ort, Ausmaß und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben. ⁴Auf Verlangen der Stadt Gemünden sind entsprechende Erläuterungen durch Pläne u.ä. nachzureichen.
- (3) ¹Die Sondernutzung kann mit besonderen Auflagen und Bedingungen versehen werden, mit denen gewährleistet werden kann, dass die rechtlichen Vorgaben für eine Sondernutzung eingehalten werden. ²Auflagen können auch nachträglich festgesetzt werden.
- (4) ¹Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. ²Sie ist eine persönliche, auf Zeit oder auf Widerruf erteilte Erlaubnis.
- (5) ¹Sondernutzungsrechte gelten ausschließlich für den Nutzungsberechtigten (persönliche Erlaubnis), sie können nicht auf andere übertragen werden. ²Ist ein Rechtsnachfolger an der Weiterführung der Sondernutzung interessiert, so hat er hierfür eine eigene persönliche Erlaubnis zu beantragen.
- (6) Durch eine aufgrund dieser Satzung erteilten Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 8 Versagung der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
 - a) durch die beabsichtigte Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder
 - b) die Art der Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder
 - c) die Beseitigung der Sondernutzung aufgrund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann.

- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauchs – insbesondere der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutze der öffentlichen Verkehrsflächen oder anderen rechtlich geschützten Interessen – der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt.

Dies ist besonders dann der Fall, wenn

- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
- b) die Sondernutzung ebenso gut auch an anderen Stellen erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,
- c) durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
- d) die Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht und aufgestellt werden können, so dass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über die öffentlichen Verkehrsflächen hineinragen (weniger als 5 cm),
- e) die öffentliche Verkehrsfläche durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird, oder
- f) zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden.

§ 9 Sondernutzungen in besonderen Ausnahmefällen

Für die nachfolgenden Sondernutzungen kann nur in ganz besonderen Situationen eine Erlaubnis erteilt werden:

- a) wirtschaftliche Werbemaßnahmen, wie Verteilen von Handzetteln oder Warenproben, Aufstellen von Fahrzeugen zum Zwecke der Werbung, Bücher- und Zeitschriftenwerbung,
- b) das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen sind, nicht betriebsfähig sind oder die zum Verkauf abgestellt werden,
- c) die Lagerung von abschwemmbaren Stoffen, insbesondere Baustoffe wie Sand, Splitt und ähnliche Stoffe,
- d) den Straßenverkauf aus Fahrzeugen, sofern das Fahrzeug nicht überwiegend fährt und mehr als nur kurzfristig anhält,
- e) Lautsprecherwerbung jeglicher Art.

§ 10 Speisen und Getränke

¹Die Abgabe von Speisen und Getränken von dauerhaften Sondernutzungsnehmern zum Verzehr an Ort und Stelle, darf nur in Verbindung mit Mehrwegbehältnissen und Bestecken (z.B. Gläsern, Flaschen, Porzellangeschirr, Steingut u.ä.) erfolgen. ²Einwegbehältnisse oder Einweggeschirr wie z.B. Pappteller, Kunststoffteller, Pappbecher, Dosen, Safttüten, Kunststoffbestecke u.ä. dürfen nicht verwendet werden.

§ 11 Widerruf und Aufgabe einer Sondernutzung

- (1) Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert oder die gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

- (2) ¹Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt Gemünden unverzüglich anzuzeigen. ²Die Erlaubnis endet frühestens mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.

§ 12 Einschränkungen von Sondernutzungen

¹Die Ausübung einer Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern. ²Das gilt auch für erlaubnisfreie Sondernutzungen. ³Dies ist insbesondere für wiederkehrende Veranstaltungen (Maibaumaufstellung, Weihnachtsmarkt u.ä.) auf dem Marktplatz der Fall. ⁴Ein Nachlass der Sondernutzungsgebühr kann daraus nicht abgeleitet werden.

§ 13 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.
- (2) ¹Der frühere Zustand des öffentlichen Verkehrsgrundes ist wieder herzustellen, die Beweislast liegt dabei beim Sondernutzungsnehmer. ²Die Herstellung des ursprünglichen Zustandes ist im Benehmen mit der Stadt Gemünden durchzuführen.

§ 14 Freihalten von Versorgungsleitungen

- (1) ¹Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der ungehinderte Zugang zu allen in öffentlichen Verkehrsflächen eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen freigehalten wird. ²Bei Arbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) ¹Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. ²Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

§ 15 Haftung des Erlaubnisnehmers

- (1) ¹Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. ²Er haftet für die Verkehrssicherheit der auf, über oder unter der öffentlichen Verkehrsfläche angebrachten Sondernutzungsanlagen. ³Auf Verlangen der Stadt Gemünden ist ein entsprechender Versicherungsnachweis (Haftpflichtversicherung) zu erbringen.
- (2) ¹Bei Aufgrabungen hat der Erlaubnisnehmer die aufgegrabene Fläche verkehrssicher zu schließen. ²Er hat die im Erlaubnisbescheid der Stadt Gemünden enthaltenen technischen Auflagen zu erfüllen. ³Der Erlaubnisnehmer haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung für die mittelbaren und unmittelbaren Schäden im Rahmen der Gewährleistung der VOB.
- (3) ¹Die Stadt Gemünden ist berechtigt, für die ohne Erlaubnis in Anspruch genommenen Sondernutzungen die Beseitigung anzuordnen, wenn die Anlage nicht nachträglich erlaubnisfähig ist. ²Sie hat dem Verpflichteten eine angemessene Frist für die Beseitigung zu setzen.
- (4) Die Stadt Gemünden haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an der Sondernutzungsanlage, es sei denn, dass ihren Organen oder Bediensteten ein Verschulden trifft.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße oder des Platzes, keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Gemünden.

§ 17 Anordnung für den Einzelfall – Ersatzvornahme

- (1) Die Stadt Gemünden kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) ¹Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt Gemünden die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. ²Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG; BayRS 2010-2-I, GVBl 2013, S. 370) in der Fassung der letzten Änderung vom 22.07.2014.

§ 18 Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung oder einer Anordnung für den Einzelfall, die aufgrund dieser Satzung erlassen ist, zuwiderhandelt, insbesondere eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht erfüllt, kann nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro belegt werden.

§ 19 Ausnahmen

Die Stadt Gemünden kann für bestimmte Anlässe Sonderregelungen treffen.

§ 20 Gebühren

Für erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen erhoben.

§ 21 Überleitungsvorschriften

- (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Sondernutzungen gelten als genehmigt, soweit nicht Versagungsgründe nach den Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen.
- (2) Für Sondernutzungen nach Abs. 1 und bereits genehmigte Sondernutzungen sind mit Inkrafttreten dieser Satzung die Gebühren nach der neuen Gebührensatzung zu erheben.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Gemünden a. Main, 10.12.2015
STADT GEMÜNDEN A. MAIN


Lippert
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Bekanntmachung durch
 Mitteilungsblatt der Stadt Gemünden a.Main
 Nr. 51/52/53 vom 18.12.2015